

Grünanlagensatzung

zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen
der Gemeinde Ostseebad Binz

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 01.03.2007 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind zur

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
2. zur Verbesserung und Erhaltung des Kleinklimas
3. Erhaltung der Erholungsfunktion dieser Grünanlagen für Menschen und
4. zur Erhaltung von abwechslungsreichen Lebensräumen für die Tierwelt geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz von Grünanlagen im Gemeindegebiet Ostseebad Binz und seiner Ortsteile.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- Naturdenkmale, Alleen, und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotop nach § 20 Landesnaturschutzgebiet Mecklenburg-Vorpommern,
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern,
- Denkmalgeschützte Parkanlagen
- Geschützte Bäume im Sinne der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz
- Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz,
- Grünanlagen auf befriedeten und nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen privaten Grundstücken.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten alle der Gestaltung des Ortsbildes, der Erholung der Menschen dienenden und mit Gras-, Kraut- und Gehölzbeständen (Vegetation) bestückten Freiflächen.
- (2) Als Grünanlagen im Sinne der Satzung gelten auch Parkanlagen mit walddparkartigem Charakter, sofern sie nicht mehr Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V sind.
- (3) Der Schutz erstreckt sich auf alle Bestandteile dieser Anlagen, insbesondere die Vegetation, darin befindliche Gedenksteine, Mahnmale, Informationsanlagen, Sitzgelegenheiten und andere der Gestaltung und Erholung dienenden Elemente. Sport- und Freizeitanlagen sowie Kinderspielplätze sind ebenfalls geschützte Bestandteile von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Begrünte Schutzstreifen entlang von Strassen und Wegen sind ebenfalls Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn die Begrünung erkennbar gezielt angelegt wurde.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Verboten sind alle Handlungen, die geschützte Grünanlagen im Sinne dieser Satzung oder Teile von ihnen verschmutzen, zerstören oder zerstören können, sie beschädigen oder beschädigen können insbesondere
 1. das Befahren von Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
 2. das Halten und Parken auf geschützten Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen,
 3. das Befahren geschützter Grünanlagen mit Fahrrädern, Skateboards, Reittieren, Fuhrwerken und anderen Fortbewegungsmitteln außerhalb dafür ausgewiesener Wege und Flächen,
 4. das Lagern von Baumaterialien und sonstigen Materialien auf geschützten Grünanlagen.
 5. das mehrtägige Bereitstellen und Lagern von Abfällen, Abfallbehältern, Abfallsäcken und gelben Säcken des Dualen Systems Deutschland für die Abfuhr,
 6. das Aufstellen von festen und mobilen Werbeträgern,
 7. die Entnahme von Pflanzen oder von Teilen der Pflanzen, die in solche Grünanlagen gepflanzt wurden oder deren Beschädigung,
 8. die Verunreinigung der Grünanlagen durch Abfälle sowie Hundekot,

- (2) In den Parkanlagen und auf allen Spiel- und Sportplätzen ist es verboten, Hunde unangeleint laufen zu lassen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen Maßnahmen, die der Pflege, der Unterhaltung oder Neugestaltung der betroffenen Anlagen dienen.
- (4) Ebenfalls nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen Umwandlungen von Grünflächen in andere Nutzungsformen, sofern diese durch den Eigentümer oder in dessen Auftrag erfolgen und die notwendigen Genehmigungen vorliegen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten

- (1) Von den Verboten aus § 4 Abs. 1 Punkt 1-7 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn
 - nach Prüfung aller Umstände im Einzelfall es zur Inanspruchnahme der Grünflächen keine für den Antragsteller zumutbare Alternative gibt, oder
 - durch den Bewuchs der Grünanlage für ein Wohngebäude, eine Wohnung oder gewerblich genutztes Gebäude unzumutbare Beeinträchtigungen auftreten oder
 - von dem Bewuchs der Grünanlage eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ausgeht.
- (2) Von den Verboten aus § 4 Abs. 1 Punkt 1-7 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn tatsächliche Schädigungen der Grünanlage durch Schutzmaßnahmen minimierbar sind oder später ausgeglichen werden können und die Inanspruchnahme einer Grünfläche tatsächlich nur in geringem Umfang stattfinden soll.
- (3) Sofern ein anderer Bereitstellungsort nicht zur Verfügung steht, kann Sperrmüll in Ausnahmefällen auf Grünanlagen entsprechend den Regelungen aus der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung des Landkreises Rügen bereitgestellt werden. Die Ablagerung hat dann so zu erfolgen, dass Schädigungen an den Grünanlagen vermieden werden.

§ 6

Verfahren der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde(-verwaltung) Ostseebad Binz, der Bürgermeister, Jasmunder Str. 11, 18609 Ostseebad Binz zu stellen.
- (2) Der Antrag muss der Gemeinde Ostseebad Binz spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Zeitpunkt für die Ausnahmegenehmigung vorliegen.
- (3) Es sind die Art des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der Grünanlage sowie die Maßnahmen zu definieren, die zu einer Minimierung der Folgeschäden beitragen.

(4) Die Genehmigung über die Ausnahme von diesen Schutzvorschriften kann Auflagen enthalten, die insbesondere Schutzvorkehrungen betreffen können.

(5) Die Genehmigung ist zeitlich zu befristen.

§ 7

Folgenbeseitigung

Alle Schäden, die im Zusammenhang mit der erteilten Ausnahmegenehmigung oder auch bei ungenehmigter Inanspruchnahme einer geschützten Grünanlage oder auch bei der Sperrmüllbereitstellung an diesen Grünanlagen entstehen, sind durch den dafür Verantwortlichen zu beseitigen, ohne dass es dazu einer gesonderten Aufforderung bedarf.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 1 an und in geschützten Grünanlagen ohne Genehmigung verbotene Handlungen vornimmt,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 Hunde unangeleint laufen lässt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 eine Bereitstellung von Sperrmüll auf geschützten Grünanlagen über den satzungsmäßigen Zeitraum der AGS des Landkreises Rügen vornimmt und eine Schädigung des Standortes verursacht.
- d) entgegen § 6 Abs. 4 erteilten Auflagen aus einer Genehmigung nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt,
- e) seiner Verpflichtung aus § 7 nicht oder nur ungenügend nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 3 KV M-V i. V. m. § 17 Abs. 1 OWiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.